



ASCO-TEAM PartG mbB Schuster Recio Schuster
Architekten, Stadtplaner & Beratender Ingenieur
Schultheißstraße 33+35, 89407 Dillingen
Telefon: 09071/79000, Telefax: 09071/790030

18. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Holzheim

Übersicht der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB und der Behörden nach § 4 (1) BauGB

Auslegungszeitraum vom 17.03.2021 – 19.04.2021

Beteiligungszeitraum vom 17.03.2021 – 19.04.2021

Nächste Termine:

Keine Stellungnahme

- Bayerischer Bauernverband
- Markt Aislingen
- Gemeinde Glött
- Gemeinde Altenmünster
- Gemeinde Winterbach
- Kreisbrandrat Schmidt
- Kreisheimatpfleger Sailer
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Mie-Com
- Regionaler Planungsverband
- Stadt Lauingen
- Große Kreisstadt Dillingen
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Glöttgruppe
- Landespolizeiinspektion
- Wehrbereichsverwaltung VI



ASCO-TEAM PartG mbB Schuster Recio Schuster
Architekten, Stadtplaner & Beratender Ingenieur
Schultheistrae 33+35, 89407 Dillingen
Telefon: 09071/79000, Telefax: 09071/790030

Keine Einwendungen bzw. Hinweise

- Staatliches Bauamt Krumbach, 16.03.2021
- Regierung von Schwaben, 24.03.2021
- Regierung von Schwaben, Gewerbeaufsichtsamt, 31.03.2021
- Kreishandwerkerschaft Nordschwaben, 13.04.2021
- IHK Schwaben, 15.04.2021



ASCO-TEAM PartG mbB Schuster Recio Schuster
Architekten, Stadtplaner & Beratender Ingenieur
Schultheistrae 33+35, 89407 Dillingen
Telefon: 09071/79000, Telefax: 09071/790030

Stellungnahmen Behrden und sonstigen Trger ffentlicher Belange

Nr	Behrde /TB Stellungnahme vom	Art der Einwnde / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
1	<p>Amt fr Digitalisierung, Breitband und Vermessung Dillingen a.d.Donau, 16.03.2021</p> <p>Stellungnahme zur FNP-nderung und BP</p>	<p>Gegen die Aufstellung des o.a. Bebauungsplans bestehen seitens unseres Amtes keine Bedenken.</p> <p>Ich weise auch daraufhin, dass seit der nderung des BauGB Bauleitplne nach Rechtskraft in das Internet eingestellt und ber ein zentrales Internetportal des Landes zugnglich gemacht werden sollen (§ 10a BBauG).</p> <p>Dazu bietet sich die Plattform der Bayerischen Vermessungsverwaltung an. Hier werden im Bayernatlas (www.bayernatlas.de), den Sie ja sicher kennen, unter dem Thema „Planen und Bauen“ die eingestellten Bauleitplne verffentlicht.</p> <p>Die Bereitstellung wrde durch uns erfolgen. Der Bauleitplan muss dazu im PDF-Format (am besten Planzeichnung und Begrndung jeweils als eigenes Dokument) bei Ihnen auf einem Server liegen. Am besten verffentlichen Sie dazu den entsprechenden Plan auf Ihrer Homepage. Wir bentigen dann dazu die allgemeinen Angaben des Bauleitplanes (in Krafttreten, Name, AZ Nr., usw) und den Link dazu, mit dem dann im Internet den Bauleitplan geffnet werden kann.</p> <p>Fr weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne jederzeit zur Verfgung!</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
2	<p>LfU Bayerisches Landesamt fr Umwelt, 26.03.2021</p>	<p>Mit Schreiben vom 15.03.2021 geben Sie dem Bayerischen Landesamt fr Umwelt (LfU) Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der o.g. Plannderung.</p> <p>Als Landesfachbehrde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>



ASCO-TEAM PartG mbB Schuster Recio Schuster
 Architekten, Stadtplaner & Beratender Ingenieur
 Schultheißstraße 33+35, 89407 Dillingen
 Telefon: 09071/79000, Telefax: 09071/790030

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
	Stellungnahme zur FNP-Änderung und BP	<p>Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grund-satzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).</p> <p>Von den vorgenannten Belangen werden keine berührt.</p> <p>Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Dillingen an der Donau (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde).</p> <p>Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Donauwörth wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fach-spezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Das WWA Donauwörth wurde bereits am Verfahren beteiligt.</p>
3	<p>Nordschwäbisch-er Abfallwirt- schaftsverband, 26.03.2021</p> <p>Stellungnahme zur FNP-Änderung und BP</p>	<p>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Zur Durchführung der Abfallsammlung muss sichergestellt sein, dass auch in Wohngebieten die Befahrung mit Fahrzeugen gemäß Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeug VBG 126“ der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen in der jeweils geltenden Fassung gewährleistet ist. Die Vorschriften zu den Abmessungen der Straßen sind in der Anlage beschrieben.</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine Befahrung zur Abfallsammlung ist innerhalb des Geltungsbereichs des BP „Östlich der Vopeliusstraße“ nicht vorgesehen.</p>
4	<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Wertingen, 06.04.2021</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, das AELF Wertingen nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>1. Beschreibung des Vorhabens und des Umgriffs Geplant ist die Aufstellung des Bebauungsplans „Östlich der Vopeliusstraße“. Der Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche der Flur-Nr. 223/1 und beinhaltet</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>



ASCO-TEAM PartG mbB Schuster Recio Schuster
Architekten, Stadtplaner & Beratender Ingenieur
Schultheistrae 33+35, 89407 Dillingen
Telefon: 09071/79000, Telefax: 09071/790030

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
	Stellungnahme zur FNP-Änderung und BP	<p>zwei Baugrundstücke.</p> <p>Im Parallelverfahren soll der Flächennutzungsplan geändert werden. Betroffen sind die Flur-Nr. 221/5, sowie Teilflächen der Flur-Nrn. 219, 219/2, 220 und 223/1. Durch die Änderung werden 0,33 ha „Fläche für die Landwirtschaft“ zu Wohnbaufläche. Die Bonität der Grünlandfläche liegt nach Bodenschätzung über dem Landkreisdurchschnitt von 47 Bodenpunkten.</p> <p>2. Angrenzende landwirtschaftliche Fläche Im Osten des Geltungsbereichs ist laut Planzeichnung in einer Breite von fünf Metern eine private Grünfläche mit einem Pflanzgebot für Bäume, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen vorgesehen. Östlich davon liegt die landwirtschaftliche Fläche Flur-Nr. 224 der Gemarkung Weisingen. Diese landwirtschaftliche Fläche würde künftig direkt an das Grundstück mit Wohnbebauung bzw. einem Teil des privat genutzten Gartens angrenzen und hätte durch diese Nachbarschaft für den Bewirtschafter zusätzliche Auflagen bzw. Mindestabstände beim Einsatz von Pflanzenschutzmittel zur Folge. Eine Verschlechterung der Bewirtschaftungssituation für Flur-Nr. 224 soll unbedingt vermieden werden.</p> <p>Wir empfehlen daher die äußeren drei Meter des fünf Meter breiten Streifens (öffentliche und private Grünfläche) als öffentlichen Grünweg anzulegen. Für Anpflanzungen im Grenzbereich zu landwirtschaftlich genutzten Flächen sind die Grenzabstände nach Art. 48 AGBGB zu berücksichtigen.</p> <p>Um Information und Beteiligung am weiteren Verfahren wird gebeten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Das Pflanzgebot ist mit Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. An der Festsetzung wird festgehalten. Auf die Einhaltung der Grenzabstände nach Art. 48 AGBGB wird aber im Textteil unter Hinweise des Bebauungsplans künftig hingewiesen.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>



ASCO-TEAM PartG mbB Schuster Recio Schuster
Architekten, Stadtplaner & Beratender Ingenieur
Schultheistrae 33+35, 89407 Dillingen
Telefon: 09071/79000, Telefax: 09071/790030

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
5	LEW Verteilnetz, 15.04.2021 Stellungnahme zur FNP-Änderung und BP	<p>Vielen Dank, dass Sie uns über die Planungen informiert haben.</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Östlich der Vopeliusstraße" und die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Holzheim in der Fassung vom 02.03.2021 haben wir keine Einwände.</p> <p>Allgemeiner Hinweis: Um unsere Prozesse noch effizienter und einfacher zu gestalten, werden wir unseren Posteingang nach und nach digitalisieren. Wir bitten Sie deshalb, Anfragen, Beteiligungen und Auskünfte, die Sie an die Lechwerke AG oder an eines ihrer Tochterunternehmen in ihrer Funktion als Träger öffentlicher Belange stellen, künftig an kontakt@lewverteilnetz.de zu senden. Die zugehörigen Unterlagen bitten wir ebenfalls, uns in digitaler Form zur Verfügung zu stellen. Schriftliche Anfragen bitten wir an LEW Verteilnetz GmbH, ERSD-G-L, Schaezlerstraße 3, 86150 Augsburg zu stellen. Sollten mehrere Unternehmen der LEW-Gruppe betroffen sein, so genügt eine Anfrage.</p> <p>Wir bedanken uns für Ihre Mithilfe.</p> <p>Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Die Beteiligung erfolgt bereits digital.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
6	Wasserwirtschaftsam t, Donauwörth, 15.04.2021 Stellungnahme zur FNP-Änderung und BP	<p>Zu o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes erhalten Sie unsere Stellungnahme wie folgt:</p> <p>1 Sachverhalt Das Planungsgebiet umfasst etwa 0,16 ha. Als Art der baulichen Nutzung ist ein Allgemeines Wohngebiet vorgesehen. Das Baugebiet ist nicht bebaut. Nachfolgend wird dazu gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange aus</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>



ASCO-TEAM PartG mbB Schuster Recio Schuster
 Architekten, Stadtplaner & Beratender Ingenieur
 Schultheißstraße 33+35, 89407 Dillingen
 Telefon: 09071/79000, Telefax: 09071/790030

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung genommen. Andere Fachfragen, wie z. B. hygienische Belange, Bebaubarkeit, Baugrund- und Bodenverhältnisse, werden in dieser Stellungnahme nicht behandelt.</p> <p>2 Wasserwirtschaftliche Würdigung</p> <p>2.1 Wasserversorgung und Grundwasserschutz</p> <p>2.1.1 Wasserversorgung Die Trinkwasserversorgung wird durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Glöttgruppe in ausreichendem Umfang sichergestellt.</p> <p>2.1.2 Löschwasserversorgung Ob diese ausreichend ist, sollte der Kreisbrandrat beim Landratsamt beurteilen.</p> <p>2.1.3 Trinkwasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete Trinkwasserschutzgebiete werden nicht berührt.</p> <p>2.1.4 Grundwasser Uns liegen keine Grundwasserstandsbeobachtungen im Planungsgebiet vor. Der Grundwasserstand muss ggf. durch geeignete Erkundungen im Planungsgebiet ermittelt werden. Hierzu empfehlen wir die Durchführung einer qualifizierten Baugrunduntersuchung. Grundwasser kann bereits in geringer Tiefe unter Gelände angetroffen werden.</p> <p>Ein Eingriff in das Grundwasser stellt grundsätzlich einen Benutzungstatbestand nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 bzw. Abs. 2 Nr. 1 oder ggf. § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG dar. Benutzungen sind in einem wasserrechtlichen Verfahren zu behandeln.</p> <p>Sollte eine Auffüllung des Baugebiets in Betracht gezogen werden, ist der Abstand der neu geschaffenen Geländeoberkante zum höchsten Grundwasserstand in den Bebauungsplan zu</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>



ASCO-TEAM PartG mbB Schuster Recio Schuster
 Architekten, Stadtplaner & Beratender Ingenieur
 Schultheißstraße 33+35, 89407 Dillingen
 Telefon: 09071/79000, Telefax: 09071/790030

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>übernehmen. Bei der Festlegung der Sockelhöhe sind die Grundwasserstände entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Vorschlag für Festsetzungen: „Die Einleitung von Grund-, Drän- und Quellwasser in den öffentlichen Schmutz-/Mischwasserkanal ist nicht zulässig.“</p> <p>„Zum Schutz vor hohen Grundwasserständen müssen Keller oder sonstige unterhalb des anstehenden Geländes liegende Räume bis mindestens zu dem durch Fachgutachten zu ermittelndem schadensverursachenden Grundwasserstand zuzüglich einem geeigneten Sicherheitszuschlag wasserdicht (z.B. weiße Wanne) und auftriebssicher hergestellt werden bzw. ist auf einen Keller zu verzichten oder die Nutzung des Kellergeschosses entsprechend anzupassen.“</p> <p>„Die Erkundung des Baugrundes einschl. der Grundwasserverhältnisse obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherrn, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auf-tretendes Grund- oder Hang- und Schichtenwasser sichern muss.“</p> <p>„Zur Beschreibung der Grundwasser- / Untergrundsituation sind in der Regel Bohrungen / Erdaufschlüsse erforderlich. Für Bohrungen, die mehrere Grund-wasserstockwerke durchteufen oder die artesisch gespanntes Grundwasser er-schließen, ist vor Bohrbeginn ist ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen.“</p> <p>„Sind im Rahmen von Bauvorhaben Maßnahmen geplant, die in das Grundwasser eingreifen (z.B. Grundwasserabsenkungen durch Bauwasserhaltung, Herstellen von Gründungspfählen oder Bodenankern mittels Injektionen), so ist rechtzeitig vor deren Durchführung mit der Kreisverwaltungsbehörde bezüglich der Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis Kontakt aufzunehmen. Eine Beweissicherung bei einer Bauwasserhaltung zur Abwehr unberechtigter Ansprüche Dritter wird empfohlen.“</p>	<p>Eine Auffüllung des Baugebiets ist nicht vorgesehen.</p> <p>Die Vorschläge werden zur Kenntnisgenommen. Festsetzungen zur Entwässerung wurden bereits getroffen.</p>



ASCO-TEAM PartG mbB Schuster Recio Schuster
 Architekten, Stadtplaner & Beratender Ingenieur
 Schultheißstraße 33+35, 89407 Dillingen
 Telefon: 09071/79000, Telefax: 09071/790030

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>„Die geplante Bebauung liegt in einem Gebiet mit bekannten hohen Grundwasserständen weniger als 3 m unter Gelände. Durch bauliche Maßnahmen, wie eine wasserdichte und auftriebssichere Bauweise des Kellers oder eine angepasste Nutzung, können Schäden vermieden werden. Grundstücksentwässerungsanlagen (dazu zählen auch Kleinkläranlagen) sind wasserdicht und auftriebssicher zu errichten. Entsprechende Vorkehrungen obliegen dem Bauherrn.“</p> <p>2.1.5 Altlasten und vorsorgender Bodenschutz Im Bereich des geplanten Bebauungsplanes sind keine Grundstücksflächen im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht.</p> <p>Dem Wasserwirtschaftsamt liegen keine Informationen über weitere Altlasten, schädliche Bodenveränderungen oder entsprechende Verdachtsflächen in diesem Bereich vor. Dessen ungeachtet sind entsprechende ergänzende Erkundigungen bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde unverzichtbar.</p> <p>Auf den „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ der ARGEBAU, der mit IMS vom 18.04.02, Az. IIB5-4611.110-007/91, in Bayern verbindlich eingeführt wurde, wird verwiesen.</p> <p>Hinweise zum Plan: „Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).“</p> <p>„Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Bodenbelastungen) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung/Entsorgung führen können. Wir empfehlen daher vorsorglich Bodenuntersuchungen durchzuführen. Das</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Das LRA Dillingen wurde beteiligt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die gegebenen Hinweise zum Thema Altlasten werden sinngemäß in den Textteil des Bebauungsplans unter Hinweise aufgenommen.</p>



ASCO-TEAM PartG mbB Schuster Recio Schuster
 Architekten, Stadtplaner & Beratender Ingenieur
 Schultheißstraße 33+35, 89407 Dillingen
 Telefon: 09071/79000, Telefax: 09071/790030

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Landratsamt ist von festgestellten geogenen Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen.“</p> <p>2.1.6 Vorsorgender Bodenschutz Durch das Vorhaben werden die Belange des Schutzgutes Boden berührt. Nach Baugesetzbuch (BauGB) Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und §§ 2a und 4c) ist für die vorhandenen Böden eine Bestandsaufnahme und Bewertung der im Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) aufgeführten Bodenfunktionen durchzuführen.</p> <p>Für die Bodenuntersuchung einschließlich der Bodenfunktionsbewertung wird empfohlen, einen qualifizierten Fachgutachter zu beauftragen. Dabei sind ggf. vorhandene geogene bzw. großflächig siedlungsbedingte Bodenbelastungen zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut Boden aufzuzeigen.</p> <p>Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind insbesondere für Aushub und Zwischenlagerung zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen. Zudem wird empfohlen, im Vorfeld von Baumaßnahmen mit einer Eingriffsfläche > 5.000 m² oder bei Böden mit hoher Funktionserfüllung oder besonders empfindlichen Böden eine bodenkundliche Baubegleitung einschließlich Bodenschutzkonzept, gemäß DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben vorzusehen.</p> <p>Die Entsorgung von überschüssigem Bodenmaterial sollte zur Vermeidung von Bauverzögerungen und</p>	<p>Nach früherer Rücksprache mit dem WWA reicht es hier aus, die gegebenen Hinweise zum Plan in die Satzung aufzunehmen.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Zum Schutz des Schutzgutes Boden wurden Baufelder und eine GRZ festgelegt, um den Eingriff zu minimieren. Weiter-hin wird darauf hingewiesen, dass anfallender Erdaushub innerhalb des Plangebietes möglichst wiederverwertet werden soll. Auch dürfen befestigte Flächen nur mit wasserdurchlässigen Beläge hergestellt werden.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Das Plangebiet ist lediglich 1.600 m² groß.</p>

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Mehrkosten mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf vor Baubeginn geplant werden. Dabei wird die Erstellung einer Massenbilanz „Boden“ mit Verwertungskonzept empfohlen. Oberstes Ziel ist die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche.</p> <p>Bei überschüssigem Aushubmaterial sind abhängig vom jeweiligen Entsorgungsweg die rechtlichen und technischen Anforderungen (z. B. § 12 BBodSchV, Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, LAGA M 20 1997 sowie DepV) maßgeblich.</p> <p>Hinweise zum Plan: „Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) oder geeigneter Unterboden sind möglichst nach den Vorgaben des §12 BBodSchV zu verwerten. Es wird empfohlen, hierfür von einem geeigneten Fachbüro ein Verwertungskonzept erstellen zu lassen“</p> <p>„Der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterboden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst wieder seiner Nutzung zuzuführen.“</p> <p>„Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie zur Verwertung des Bodenmaterials die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen.“</p> <p>„Das Befahren von Boden ist bei ungünstigen Boden- und Witterungsverhältnissen möglichst zu vermeiden. Ansonsten sind Schutzmaßnahmen entsprechend DIN 18915 zu treffen.“</p> <p>„Es wird empfohlen, entsprechend DIN 19639, die Baumaßnahme in der Planungs- und Ausführungsphase von einer qualifizierten bodenkundlichen Baubegleitung beaufsichtigen zu lassen.“</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Hinweise zum Plan werden, sofern nicht bereits enthalten, sinngemäß unter Hinweise in Textteil des Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>„Zulieferung von Bodenmaterial: Soll Bodenmaterial i. S. d. § 12 BBodSchV zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht verwendet werden, sind die Anforderung des § 12 BBodSchV einzuhalten.“</p> <p>2.1.7 Einsatz von erdgekoppelten Wärmepumpen-Systemen Ob der Baugrund im Baugebiet für einen Einsatz von Grundwasser-Wärmepumpen geeignet ist, ist im Einzelfall zu prüfen. Die fachliche Begutachtung für Anlagen bis zu einer Leistung von 50 kJ/s wird hier von Privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft (PSW) durchgeführt. http://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige_wasserrecht/index.htm</p> <p>Anhand der Übersichtskarte im Energie-Atlas Bayern (www.energieatlas.bayern.de) ist der Bau einer Erdwärmesondenanlage nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich nicht möglich. Die hydrogeologischen und geologischen Bedingungen sind kritisch. Alternativ können u. U. Erdwärmekollektoren-, Erdwärmekörbe- oder Luftwärmepumpen-Systeme realisiert werden.</p> <p>2.2 Abwasserbeseitigung 2.2.1 Allgemeines Das gemeindliche Abwasserbeseitigungskonzept ist vor Verwirklichung des Bebauungsplanes fortzuschreiben.</p> <p>Das Baugebiet sollte im Trennsystem entwässert werden (vgl. § 55 Abs. 2 WHG).</p> <p>Für das Gebiet des Bebauungsplanes ist nach unserem Informationsstand eine Entwässerung im qualifizierten Mischsystem vorgesehen. Es ist geplant anfallendes, unverschmutztes Niederschlagswasser zu versickern sowie Schmutzwasser und verschmutztes Niederschlagswasser dem bestehenden Mischwasserkanal zuzuführen.</p> <p>Des Weiteren sollen Stellplätze sowie sonstige befestigte Flächen auf den Baugrundstücken mit wasserdurchlässigen Belägen ausgeführt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Die Kommune ist zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet. Sie kann dieses Benutzungsrecht dem Grundstückseigentümer nur dann versagen, soweit ihm eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist.</p> <p>Das vorgelegte Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung sieht vor, Niederschlagswasser vorrangig zu versickern. Der dazu notwendige Flächenbedarf ist im Bebauungsplan zu berücksichtigen. Auch auf Privatgrundstücken müssen die notwendigen Rückhalte- und Sickerflächen vorgesehen werden.</p> <p>Das bestehende Regenwasserkanalnetz kann die aus dem Baugebiet abzuleitenden Niederschlagswassermengen voraussichtlich aufnehmen.</p> <p>Um einer Abflussverschärfung entgegenzuwirken, sind entsprechende Rückhaltemaßnahmen vorzusehen. Hierzu eignen sich vor allem</p> <ul style="list-style-type: none"> - Niederschlagswasserversickerung - ökologisch gestaltete Rückhalteteiche - Regenwasserzisterne mit Überlauf <p>Verschmutztes Niederschlagswasser ist aus Gründen des Gewässerschutzes zu sammeln und schadlos durch Ableiten in die Misch- bzw. Schmutzwasserkanalisation zu beseitigen (dies gilt auch für Bereiche, die im Trennsystem entwässert werden).</p> <p>Insbesondere trifft dies zu für Niederschlagswasser:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird bzw. auf denen ein solcher Umgang nicht auszuschließen ist oder auf denen sonstige gewässerschädliche Nutzungen stattfinden. <p>Vorschlag zur Änderung des Plans: Festsetzung der Flächen, die für die Versickerung, Ableitung bzw. Retention von Niederschlagswasser erforderlich sind (entsprechend der Erschließungskonzeption).</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Vorschlag für Festsetzungen „Bei Stellplätzen, Zufahrten und Zugängen sind für die Oberflächenbefestigung und deren Tragschichten nur Materialien mit einem Abflussbeiwert kleiner oder gleich 0,7 zu verwenden, wie z.B. Pflasterung mit mind. 30 % Fugenteil, wasser- und luftdurchlässige Betonsteine, Rasengittersteine, Rasenschotter, wassergebundene Decke.“</p> <p>„Das auf privaten, befestigten Flächen anfallende geringverschmutzte Nieder-schlagswasser darf nicht der öffentlichen Kanalisation zugeleitet werden. Dies gilt auch für Überläufe von Anlagen zur Regenwassernutzung (bspw. Zisternen) und für sonstige nicht schädlich verunreinigte Tag-, Stau-, Quellwasser sowie Drän- und Sickerwasser jeder Art.“</p> <p>„Gering verschmutztes Niederschlagswasser von privaten, befestigten Flächen muss auf den Baugrundstücken ordnungsgemäß versickert werden. Die Versickerung soll vorzugsweise breitflächig und über eine mindestens 30 cm mächtige bewachsene Oberbodenzone erfolgen.“</p> <p>„Unterirdische Versickerungsanlagen, z. B. Rigolen, sind ohne geeignete Vorreinigung nicht zulässig. Sickerschächte sind unzulässig/vorab grundsätzlich technisch zu begründen. Notwendige Versickerungs- und Retentionsräume oder Vorbehandlungsanlagen sind auf den privaten Grundstücken vorzuhalten.“</p> <p>„Die gekennzeichneten Flächen und Geländemulden sind für die Sammlung und natürliche Versickerung von Niederschlagswasser freizuhalten. Es darf nur eine Nutzung als Grünfläche erfolgen.“</p> <p>„In Bereichen mit Versickerung des Niederschlagswassers sind –sofern Metalldächer zum Einsatz kommen sollen- nur Kupfer- und Zinkbleche mit geeigneter Beschichtung oder andere wasserwirtschaftlich unbedenkliche Materialien (z. B. Aluminium, Edelstahl) zulässig.“</p> <p>„Niederschlagswasser, welches nicht auf Grundstücken, auf denen es anfällt, versickert oder als Brauchwasser genutzt werden kann, ist der Retentionsfläche zuzuführen und dort zur Versickerung zu</p>	<p>Kenntnisnahme. Ist bereits festgesetzt.</p> <p>Die Planung der Versickerung ist mit dem Bauantrag nachzuweisen. Auf entsprechende zusätzliche Festsetzungen wird daher verzichtet.</p>



ASCO-TEAM PartG mbB Schuster Recio Schuster
 Architekten, Stadtplaner & Beratender Ingenieur
 Schultheißstraße 33+35, 89407 Dillingen
 Telefon: 09071/79000, Telefax: 09071/790030

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>bringen, bzw. falls dies nicht möglich ist, ggf. gepuffert direkt in ein Gewässer oder nach den Maßgaben der kommunalen Entwässerungssatzung in einen öffentlichen Misch- oder Regenwasserkanal einzuleiten.“</p> <p>Niederschlagswasser von Straßen „Das von den Planstraßen anfallende gering / mäßig verschmutzte Niederschlagswasser ist in den anzuliegenden Mulden der straßenbegleitenden Grün-streifen zu versickern.“</p> <p>Rückstausicherung: „Bei der Erstellung der Wohnbebauung und der Grundstücksgestaltung (Zugänge, Lichtschächte, Einfahrten etc.) ist die Rückstauenebene zu beachten. Unter der Rückstauenebene liegende Räume und Entwässerungseinrichtungen (auch Dränanlagen, sofern zulässig) müssen gegen Rückstau aus der Kanalisation gesichert werden.“</p> <p>Vorschlag für Hinweise zum Plan: „Anlagen zur Ableitung von Niederschlagswasser sind so zu unterhalten, dass der Wasserabfluss dauerhaft gewährleistet ist. Die Flächen sind von Abflusshindernissen frei zu halten. Überbauen oder Verfüllen, Anpflanzungen, Zäune sowie die Lagerung von Gegenständen, welche den Zu- und Abfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können, sind unzulässig. Für die Versickerung vorgesehene Flächen sind vor Verdichtung zu schützen. Deshalb sind die Ablagerung von Baumaterialien, Bodenaushub oder das Befahren dieser Flächen bereits während der Bauzeit nicht zulässig.“</p> <p>„Grundsätzlich ist für eine gezielte Versickerung von gesammeltem Nieder-schlagswasser oder eine Einleitung in oberirdische Gewässer (Gewässerbenutzungen) eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Kreisverwaltungsbehörde erforderlich. Hierauf kann verzichtet werden, wenn bei Einleitungen in oberirdische Gewässer die Voraussetzungen des Gemeindegebrauchs nach § 25 WHG in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 BayWG mit TREN OG (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer) und bei Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) die Voraussetzungen der erlaubnisfreien Benutzung im Sinne der NWFreiV</p>	



ASCO-TEAM PartG mbB Schuster Recio Schuster
Architekten, Stadtplaner & Beratender Ingenieur
Schultheistrae 33+35, 89407 Dillingen
Telefon: 09071/79000, Telefax: 09071/790030

Nr	Behrde /TB Stellungnahme vom	Art der Einwnde / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>(Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) mit TRENKW (Technische Regeln fr das zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) erfllt sind.“</p> <p>„Hinweise zur Bemessung und Gestaltung von erforderlichen Behandlungsanlagen fr verschmutztes Niederschlagswasser von Straen sind den einschlgigen Technischen Regeln zu entnehmen.“</p> <p>„Anlagen und Entwsserungseinrichtungen zur Ableitung von Drnwasser (Drnanlagen) sind wasserrechtlich zu behandeln und im Entwsserungsplan in Lage und Dimension zu kennzeichnen.“</p> <p>2.3 Oberirdische Gewsser 2.3.1 Hochwasser Auerhalb des Planungsgebietes verluft der Weisinger Bach, Gewsser III. Ordnung. Ein amtlich festgesetztes berschwemmungsgebiet existiert im Planungsgebiet nicht, ebenso liegen dem Wasserwirtschaftsamt keine Daten zum berschwemmungsgebiet vor. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass bei Hochwssern berflutungen auftreten knnten.</p> <p>2.3.2 Oberflchenwasser und wild abflieendes Wasser Infolge von Starkregenereignissen kann es auch fernab von Gewssern zu berflutungen kommen. Auch wenn dem Wasserwirtschaftsamt bisher keine Erkenntnisse zu frheren Starkregenereignissen vorliegen, knnen trotzdem infolge von diesen im Bereich des Bebauungsplans berflutungen auftreten. Um Schden zu vermeiden, sind bauliche Vorsorgemanahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflchlich abflieendem Wasser in Erd- und Kellergeschosse dauerhaft verhindern.</p> <p>Die Vorsorge gegen derartige Ereignisse beginnt auf Ebene der Bauleitplanung. Im vorliegenden Entwurf sind keine Hhenlinien dargestellt. Oberflchenabfluss infolge von Starkregen konnte daher nicht bercksichtigt werden. Sollte eine groe Gelndeneigung vorliegen, wird empfohlen vor Festsetzung des Bebauungsplanes entsprechende Untersuchungen durchfhren zu lassen.</p> <p>Auengebietswasser sollte auch in der regulren Entwsserungsplanung grundstzlich nicht in die Bebauung geleitet werden (z.B. Anlegen von Abfang- und Ableitungsgrben; Anlage von Gehlzstreifen</p>	

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>oder Erosionsmulden in der landwirtschaftlichen Fläche oberhalb der Bebauung). Insofern Objektschutzmaßnahmen vorgesehen werden, dürfen diese das anfallende Niederschlagswasser nicht auf andere Grundstücke ableiten.</p> <p>Die Gemeinde, sollte Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. c und d BauGB treffen, um die Schäden durch Überflutungen infolge von Starkregen zu minimieren. Die Anwendung der gemeinsamen Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“ von StMB und StMUV wird grundsätzlich empfohlen sowie der Abschluss einer Elementarschadensversicherung.</p> <p>3 Zusammenfassung Zu dem Entwurf des Bauleitplanes bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, wenn unsere Hinweise beachtet werden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Ein Hinweis zu möglichen Überflutungen bei Hochwasserereignissen, Oberflächenwasser und wild abfließendem Wasser infolge von Starkniederschlägen wird in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen.</p>



ASCO-TEAM PartG mbB Schuster Recio Schuster
Architekten, Stadtplaner & Beratender Ingenieur
Schultheißstraße 33+35, 89407 Dillingen
Telefon: 09071/79000, Telefax: 09071/790030

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
			<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Vorgaben, Richtlinien und Empfehlungen des WWA, sind dem jeweiligen Grundstückskäufer zum Kaufvertrag beizufügen. Deren Einhaltung wird mit dem Kaufvertrag verpflichtend.</p>
7	<p>Amt für ländliche Entwicklung, 16.04.2021</p> <p>Stellungnahme zur FNP-Änderung und BP</p>	<p>2.1 Keine Einwendungen</p> <p>2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Der Geltungsbereich des oben angegebenen Flächennutzungs- und Bebauungsplans liegt außerhalb des Verfahrensgebietes eines laufenden oder geplanten Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Auch andere Maßnahmen des Amtes für Ländliche Entwicklung (ALE) Schwaben sind in diesem Bereich weder in Umsetzung noch in Planung. Eine weitere Beteiligung des ALE Schwaben an der Bauleitplanung ist nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung. Das ALE Schwaben wird nicht weiter am Verfahren beteiligt.</p>
8	<p>BUND Naturschutz in Bayern e.V., 18.04.2021</p> <p>Stellungnahme zur FNP-Änderung und BP</p>	<p>Im Namen des Landesverbandes des BUND Naturschutz in Bayern e. V. danke ich Ihnen für die Beteiligung an der o. g. Planung und nehme wie folgt Stellung.</p> <p>Die Gemeinde Holzheim begründet die o. g. Bauleitplanung damit, dass sie das Angebot an Wohnbaufläche erweitern möchte. Hierzu soll, dem konkreten Bedarf zweier Bauwerber entsprechend, Baurecht für zwei neue Bauplätze im nördlichen Siedlungsbereich Weisingens geschaffen werden.</p> <p>Somit handelt es sich hierbei nicht um eine vorausschauende Planung, die den Anforderungen des BauGB, BBodSchG, BayBodSchG, BNatSchG und BayNatSchG gerecht wird. Die Folgen einer derartigen Vorgehensweise stellt die Planzeichnung zur o. g. Planung in erschreckender Weise dar.</p> <p>Denn der Kartenausschnitt zeigt das Gegenteil von einer flächenschonenden, lückenfreien und geschlossenen Siedlungsstruktur. Vielmehr gleicht das Ortsbild des Planausschnittes einer Streusiedlung mit all den bekannten negativen Auswirkungen auf die Natur und Landschaft.</p>	<p>Nach § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dies ist in der vorliegenden Planung der Fall. Zudem fügt sich die Planung zwischen bestehende Bebauung ein, wodurch nachverdichtet wird.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Aus diesem Grund sieht der BN die o. g. Planung kritisch und empfiehlt der Gemeinde Holzheim für eine vorausschauende Bauleitplanung die Neufassung der Landschaftsplanung. Hierbei sollten zur Wohnraumschaffung insbesondere die Möglichkeiten von Nachverdichtung, Flächenrecycling und Reaktivierung vorhandener Leerbestände vor einer Erweiterung der Siedlungsfläche genutzt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Gemeinde ist bemüht genannte Potentiale zu nutzen. Diese stehen aber z.B. durch unzureichende Besitzverhältnisse nicht zur Verfügung.</p>
9	Landratsamt Dillingen, 19.04.2021	<p>Wasserrecht – Fachbereich 42</p> <p>Mit der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Holzheim besteht aus wasserrechtlicher Sicht Einverständnis.</p> <p>Immissionsschutz</p> <p>Gegen die Ausweisung von Wohnbaufläche bestehen aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine Bedenken. Es befinden sich keine landwirtschaftliche Betriebe oder Gewerbebetriebe, von denen relevante Immissionen ausgehen können, in der Nähe der Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Bodenschutz und Altlasten</p> <p>Zu o.g. Bauleitverfahren teilen wir mit, dass im Bereich der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Holzheim derzeit keine Altlasten, Altlastverdachtsflächen oder schädliche Bodenveränderungen im Altlastenkataster für den Landkreis Dillingen a.d.Donau erfasst sind.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Nr	Behrde /TB Stellungnahme vom	Art der Einwnde / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Untere Naturschutzbehrde</p> <p>Mit der nderung des Flchennutzungsplanes besteht Einverstndnis, wenn der nrdliche und stliche Rand des Wohngebiets auf 5m als Ortsrandeingrnung dargestellt wird. Dies gilt zumindest fr die im Bebauungsplan „stlich der Vopeliusstrae" geplanten Eingrnungsflchen, sollte jedoch auch fr die anderen Flurnummern erfolgen. Im Sden der Flurnummer 219 ist der Platz hierfr in jedem Fall gegeben.</p> <p>Stdtebau / Bauleitplanung</p> <p>Der 18. nderung des Flchennutzungsplanes der Gemeinde Holzheim fr Weisingen wird aus stdtebaulicher Sicht zugestimmt.</p> <p>Untere Denkmalschutzbehrde</p> <p>Von der Gemeinde Holzheim wird im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „stlich der Vopeliusstrae" fr Weisingen der Flchennutzungsplan gendert.</p> <p>Wie bereits in der denkmalfachlichen Stellungnahme zum Bebauungsplan formuliert befindet sich im Nhebereich das Bodendenkmal „Mittelalterliche und frhneuzeitliche Befunde im Bereich der Kath. Pfarrkirche St. Xystus". Weiter sdlich verluft die „Strae der rmischen Kaiserzeit."</p>	<p>Kenntnisnahme. Die geforderte Eingrnung wird entsprechend auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung dargestellt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Ein Hinweis zum Umgang mit Bodenfunden ist auch in der Begrndung zur FNP-nderung enthalten.</p>
10	Vodafone GmbH /	Wir bedanken uns fr Ihr Schreiben vom 15.03.2021.	



ASCO-TEAM PartG mbB Schuster Recio Schuster
 Architekten, Stadtplaner & Beratender Ingenieur
 Schultheißstraße 33+35, 89407 Dillingen
 Telefon: 09071/79000, Telefax: 09071/790030

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
	Vodafone Kabel Deutschland GmbH, 20.04.2021	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Kenntnisnahme.
11	Deutsche Telekom Technik GmbH, 23.04.2021	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p> <p>Sollten Sie im Rahmen dieses Verfahrens Lagepläne unserer Telekommunikationsanlagen benötigen, können diese angefordert werden bei: E-Mail: Planauskunft.Sued@telekom.de Fax: +49 391 580213737 Telefon: +49 251 788777701</p> <p>Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien zur Versorgung des Planbereichs mit</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Die Deutsche Telekom Technik GmbH wird bei Änderungen weiter am Verfahren beteiligt.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Lagepläne zu den Telekommunikationsanlagen sind bereits vorhanden. Diese verlaufen im Bereich der Vopeliusstraße angrenzend an das Plangebiet.</p>



ASCO-TEAM PartG mbB Schuster Recio Schuster
 Architekten, Stadtplaner & Beratender Ingenieur
 Schultheißstraße 33+35, 89407 Dillingen
 Telefon: 09071/79000, Telefax: 09071/790030

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Telekommunikationsinfrastruktur im und außerhalb des Plangebiets bleibt einer Prüfung vorbehalten.</p> <p>Damit eine koordinierte Erschließung des Gebietes erfolgen kann, sind wir auf Informationen über den Ablauf aller Maßnahmen angewiesen. Bitte setzen Sie sich deshalb so früh wie möglich, jedoch mindestens 4 Monate vor Baubeginn, in Verbindung mit:</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Süd, PTI 23 Gablinger Straße 2 D-86368 Gersthofen</p> <p>Diese Adresse bitte wir auch für Anschreiben bezüglich Einladungen zu Spartenterminen zu verwenden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>